



Stand: Mai 2024

Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Förderung privater Maßnahmen nach Nr. 2.11 und 2.12 der Anlage zu Nr. 2 der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) vom 04. Dezember 2023, Az. E2-7516-1/822 – DorfR 2024.

1. Ziele der Förderung

- Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden durch Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern
- Beiträge zum Klimaschutz (z.B. Energieeinsparung)

2. Antragsteller

Gefördert werden natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften und bayerische Gemeinden.

3. Fördervoraussetzungen

- Eine Dorferneuerung muss angeordnet sein.
- Die Baumaßnahme muss im Verfahrens- bzw. Fördergebiet liegen und sie muss den Zielen, Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen.
- Die zu sanierenden Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
- Die Maßnahme muss vor Baubeginn beantragt worden sein und eine schriftliche Bewilligung (Zuwendungsbescheid) liegt vor.
- Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 € werden nicht gefördert.
- Maßnahmen sind innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung fertig zu stellen und die Abrechnungsunterlagen beim Amt vorzulegen.
- Maßnahmen, die nach anderen Programmen gefördert werden können, sollen vorrangig nach diesen gefördert werden.
- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme.
- Werden geförderte Bauten und bauliche Anlagen etc. entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, muss die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung privater Baumaßnahmen besteht nicht.

4. Was wird gefördert?

Höhe der Förderung

Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung (bei Neugestaltung)	bis zu 35 % der Netto-Ausgaben max. 50 000 € je Gebäude
Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung	bis zu 15 % der Netto-Ausgaben Wohnhaus: max. 15.000 € Nebengebäude: max. 5.000 €
ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken	bis zu 60 % der Netto-Ausgaben max. 80.000 € je Gebäude
Vorbereits- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)	
Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereits- und Hofräumen	bis zu 30 % der Netto-Ausgaben max. 15.000 € je Anwesen
Die angegebenen Fördersätze sind Höchstförderbeträge und können nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Regelfördersätze liegen deutlich niedriger! Zuschüsse für Privatmaßnahmen können auch mit anderen Förderprogrammen, z. B. der Denkmalpflege oder der Wohnungsbauförderung, kombiniert werden.	

5. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

5.1 Antragstellung nach Anordnung des Dorferneuerungsverfahrens

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des aktuellen Formblatts einzureichen. Alle erforderlichen Formulare stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/index.php> zur Verfügung. Sie können aber auch beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) angefordert werden. Folgende Unterlagen sollten dem Antrag als Anlage beigefügt werden:

- Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.
- Beratungsprotokoll soweit erforderlich und vorhanden (eine Beratung durch das ALE oder einen Architekten ist möglich).
- Kostenaufstellung, einschl. Kostenvoranschlägen, Vergleichsangeboten (Beträgt das Kostenangebot/der Kostenvoranschlag einer Firma mehr als 10.000 Euro (netto), so ist ein Vergleichsangebot von einer zweiten Firma einzuholen.)
- Fotos, Pläne, Skizzen zum Bauvorhaben
- Finanzierungsplan bei größeren Bauvorhaben
- Bei Baudenkmalern: Denkmalpflegerische Erlaubnis
- Bei der Aufnahme von anderweitigen Zuschüssen und Förderdarlehen (z.B. KfW-Kredite) sollte vorher mit dem Amt für Ländliche Entwicklung

Rücksprache genommen werden, um eine Überfinanzierung zu vermeiden.

5.2 Bewilligung der Baumaßnahme abwarten!

Vor Erhalt der Bewilligung (Zuwendungsbescheid) darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden, auch eine Auftragsvergabe zählt bereits als Beginn. **Bereits begonnene Maßnahmen können und dürfen nicht gefördert werden, auch begonnen Teilmaßnahmen führen zur Ablehnung des gesamten Antrages!**

5.3 Ausführung der Baumaßnahme

Gemäß den vorgelegten Planungen und Beratungsempfehlungen innerhalb von 3 Jahren nach der schriftlichen Zustimmung. **Die Bewilligung wird nach 3 Jahren unwirksam. Abweichungen in der Bauausführung sind unverzüglich mitzuteilen! Kostenerhöhungen sind nicht förderfähig.**

5.4 Vorlage des Verwendungsnachweises

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Verwendungsnachweis mit Kostenzusammenstellung ([Formblatt und Excel-Tabelle im Förderwegweiser](#)) und Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen (Quittung, Kontoauszug) beim Amt für Ländliche Entwicklung einzureichen. Die Rechnungen sind nach Gewerken zu trennen, nach Datum zu sortieren und zu nummerieren.

5.5 Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung der Zuschüsse

Prüfung der Abrechnungsunterlagen, Prüfung der Baumaßnahme vor Ort. Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen mit Versand des Schlussbescheides. Nach der Mittelzuteilung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgt die Auszahlung anschließend durch die Staatsoberkasse.

6. Ansprechpartner beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Monika Rogowski Tel. 0981 591-456	für die Landkreise Ansbach-Nord, Erlangen-Höchststadt, Fürth, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Fabian Bogenreuther Tel. 0981 591-455	für die Landkreise Ansbach-Süd, Nürnberger Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
Lothar Bauer Tel. 0981 591-451	für Vorbereichts- und Hofräume
Andrea Schlecht Tel. 0981 591-452	für Förderbescheide, Verwaltung
Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag, 8:00 Uhr - 11:30 Uhr oder nach Terminvereinbarung (Fax: 0981 591-600).	